



Satzung des Karate-Zentrum Bexbach e.V.



Fassung laut Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 17.03.07

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Karate-Zentrum Bexbach e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bexbach. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Homburg eingetragen.
3. Der Verein ist dem Deutschen JKA-Karate Bund e.V. (DJKB) angeschlossen.

§2 Zwecke

1. Der Verein dient der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Pflege des Karatesports.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Das Karate-Zentrum Bexbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Aktives Mitglied kann, unabhängig von Geschlecht oder Staatsangehörigkeit, jeder werden.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein unterstützen oder fördern.

4. Ehrenmitglieder sind solche Personen, die sich entweder in dem Karatesport oder um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie zahlen keinen Beitrag, haben jedoch die gleichen Rechte der übrigen Mitglieder. Die Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
5. Personen, die einschlägig vorbestraft sind, oder gegen die ein Verfahren läuft, müssen dies bei der Anmeldung angeben.

§4 Aufnahme

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Zur Aufnahme ist die Einreichung eines schriftlichen Antrages erforderlich.
2. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Die Entscheidung ist zu begründen.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich spätestens vier Wochen vor Ende der Beitragszahlungsperiode (in der Regel des Quartals) erklärt werden muss. Der Austritt wird wirksam, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Karate-Zentrum Bexbach erfüllt sind.
 - b) durch Tod des Mitgliedes
 - c) durch Ausschluss
2. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Ein Vorstandsmitglied, das persönlich durch das Verhalten des auszuschließenden Mitgliedes betroffen ist, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung ausgeschlossen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn das Mitglied innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft handelt, oder das Ansehen des Vereins oder des Verbandes, dem der Verein angehört, herabsetzt.
 - b) bei groben Verstößen gegen die Satzung des Vereins oder des Verbandes, dem der Verein angehört.

c) bei Zahlungsrückständen von mindestens einem halben Jahresbeitrag, wenn das Mitglied vorher zur Zahlung schriftlich und unter Fristsetzung aufgefordert worden ist.

4. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied innerhalb von zwei Wochen Einspruchsmöglichkeit. Der Einspruch muss per Einschreiben an den Vorsitzenden erfolgen.
5. Der Vorstand entscheidet erneut über den Ausschluss nach Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes. Seine Entscheidung ist endgültig.
6. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung über den Einspruch hat sich das ausgeschlossene Mitglied jeder Betätigung im Verein zu enthalten.
7. Ausgeschlossene Mitglieder können nicht wieder aufgenommen werden.

§6 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag für das Karate-Zentrum Bexbach plus den Beitrag an den Deutschen JKA-Karate Bund e.V. (DJKB).
2. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Er wird im Bankinzugsverfahren erhoben.
3. Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§7 Organe

Die Organe des Karate-Zentrum Bexbach sind:

- a) der Vorsitzende
- b) der Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§8 Vorsitzender, Vorstand

1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein zur Vertretung des Vereins berechtigt, jedoch soll der stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
2. Der Vereinsvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Sportwart, der Frauenwartin, dem Jugendvertreter und den Beisitzern.
Die Frauenwartin wird von den weiblichen Mitgliedern gewählt.

Der Jugendvertreter wird von den Mitgliedern unter 16 Jahren gewählt. Er muss das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Die Zahl der Beisitzer wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt.

3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
4. Der Vereinsvorstand bestimmt die sportpolitischen und sporttechnischen Maßnahmen, deren Durchführung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Karate-Zentrum Bexbach angezeigt erscheint. Er erlässt die für die Durchführung des Sportbetriebes allgemein verbindlichen Anordnungen. Er bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und ist für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich.
5. Die Amtsdauer des Vereinsvorstandes beträgt zwei Jahre. Sie endet mit der Aufnahme der Geschäfte des neu gewählten Vorstandes. Wiederwahlen sind möglich. Für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder ernannt der Vereinsvorstand Ersatzleute. Die Bestätigung dieser bleibt der nächsten Mitgliederversammlung vorbehalten.
6. Vorstandssitzungen sollen in regelmäßigen Abständen stattfinden.

§9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vereinsvorsitzenden jederzeit einberufen werden. Der Vorsitzende ist dazu verpflichtet, wenn 10% aller Vereinsmitglieder die Einberufung bei ihm unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
2. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich durch ein persönliches Anschreiben unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung gilt als ordnungsgemäß erfolgt mit fristgerechter Bekanntgabe. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
3. Zu den Aufgaben einer ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes

- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Genehmigung der Jahresabrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung des Beitrages
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) Neuwahlen des Vorstandes und Kassenprüfer
 - i) Verschiedenes
4. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder über 14 Jahre.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung unter Hinweis auf die nicht beschlussfähige vorherige Versammlung einzuberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.
 6. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten erschienen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Wahlen sind geheim und für jedes Amt gesondert vorzunehmen. Ist für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, kann per Akklamation abgestimmt werden. Die Tagesordnung muss von den stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern genehmigt werden. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten darf nicht verhandelt werden. Zu dem Punkt "Verschiedenes" können keine Beschlüsse gefasst werden.
 7. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von dem Vorsitzenden geleitet. Für die Verhandlung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sowie dessen Neuwahl bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter, der nicht dem Vorstand angehören darf. Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches das Ergebnis der Verhandlungen, darunter die Beschlüsse, im Wortlaut wiedergibt. Es ist vom Vorsitzenden und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Dirk Anton
1. Vorsitzender

§10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt jeweils zwei Kassenprüfer, die in der kommenden ordentlichen Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten haben.

§11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 Haftung

Das Karate-Zentrum Bexbach haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen eventuell auftretenden Unfälle, Sachbeschädigungen, Verluste oder Diebstähle.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu welcher die Ladung erfolgt ist mit dem Hinweis, dass über die Auflösung zu entscheiden ist.
2. Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn 75 % aller stimmberechtigten Mitglieder dafür gestimmt haben. Sind weniger als 75 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so hat der Vorstand innerhalb einer Frist von einer Woche unter Hinweis auf die nicht beschlussfähige erste Versammlung zu einer neuen Versammlung einzuladen, die spätestens drei Wochen nach der ersten Versammlung stattzufinden hat.
3. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, kann aber auch nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Hierzu wird der Vorsitzende Liquidator, wenn nicht die Versammlung die Berufung eines anderen Liquidators beschließt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Alexander Heinz
2. Vorsitzender